

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Entgelte zu entrichten. Lernmittel und Arbeitsmaterialien sind nicht in den Entgelten enthalten. Eine Unterrichtsstunde hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten.

(2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für jeden Kurs eine Mindestzahl und Höchstzahl an Teilnehmern festlegen. Erforderlichenfalls kann er weitere Voraussetzungen für die Teilnahme, wie z. B. ein Mindestalter festlegen.

§2 Hörerentgelte

(1) Kurse für Schulabschlüsse (Realschulabschluss, Abitur) pro Unterrichtsstunde 0,50 - 1,50 Euro.

(2) Sprachkurse (Anfänger, Fortgeschrittene und Wirtschaftsenglisch) pro Unterrichtsstunde 1,00 - 4,00 Euro.

(3) Computerkurse pro Unterrichtsstunde 1,50 - 4,00 Euro.

(4) Kurse für berufliche Bildung pro Unterrichtsstunde 1,50 - 4,00 Euro.

(5) Kreativkurse - Töpfern, Malerei, Fotografie, Textilgestaltung usw. pro Unterrichtsstunde 1,00 - 3,00 Euro.

(6) Kurse im Gesundheitsbereich pro Unterrichtsstunde 1,00 - 2,50 Euro.

(7) für andere Kurse pro Unterrichtsstunde 1,00 - 4,00 Euro.

(8) Für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge und Wochenendkurse können abweichend von Abs.1 bis Abs. 7 Entgelte festgelegt werden.

(9) Ebenso können mit Unternehmen, Einrichtungen, freien Trägern und anderen Interessenten für Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen, die an keine Teilnehmerzahl gebunden sind, Entgelte pauschal vereinbart werden.

(10) Ein Kurs, der unterbesetzt ist, kann trotzdem durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, einen Aufpreis zur Kostendeckung zu tragen.

(11) In begründeten Fällen kann von diesen Festlegungen abgewichen werden. individuelle Vereinbarungen sind z.B. dann möglich, wenn Bildungsinhalte oder eine besonders autorisierte Lehrkraft eine Einzelentscheidung notwendig machen.

§ 3 Ermäßigung

(1) Für Sprachkurse können Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % erhalten auf Antrag:

- Schüler (ab 16 Jahren)
- Studenten
- Rentner
- Empfänger von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe
- Wehr- und Wehersatzdienstleistende

(3) Der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er zu dem antragsberechtigten Personenkreis gehört.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Greiz, den .11.05.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat